

Antrag

der Abg. Andrea Schwarz u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Schutz von Einsatzkräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Gewalt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Form tätliche und verbale Angriffe gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie deren Behinderung im Einsatz in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden;
2. wie sich die Übergriffzahlen gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und Angestellte im Rettungsdienst im den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben;
3. wie viele der unter Ziffer 2 genannten Übergriffe zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt wurden;
4. welche Schulungsangebote die Landesfeuerweherschule in Bruchsal anbietet, um die Beschäftigten der Feuerwehr besser auf konflikträchtige Situationen im Rettungseinsatz vorzubereiten;
5. wie viele Feuerwehrleute diese Angebote in den letzten fünf Jahren wahrnahmen (aufgegliedert nach Jahreszahlen und Lehrgang);
6. welche Schulungsangebote Angestellten im Rettungsdienst von welcher Stelle zur Verfügung stehen, um besser auf konflikträchtige Situationen im Rettungseinsatz vorbereitet zu sein;
7. an welche Stellen sich die von Gewalt betroffenen Feuerwehrleute und Angestellten im Rettungsdienst wenden können, um Unterstützung bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen zu erhalten;

8. welche Schulungsangebote es für das Leitstellenpersonal der integrierten Leitstellen gibt, um Gefahrensituationen für ihre Kolleginnen und Kollegen aus der Leitstelle besser einschätzen zu können;
9. welche finanziellen Mittel das Land für Schulungen der Rettungskräfte zur Gewaltprävention bereitstellt;
10. wie die Landesregierung zu der Forderung der BTBKomba Gewerkschaft steht, die Möglichkeit zu schaffen, dass Einsatzkräfte bei Übergriffen einen verschlüsselten Notruf über Funk und Handy absetzen können, damit zusätzliche Einsatzkräfte und Polizei nachalarmiert werden können.

11.08.2020

Andrea Schwarz, Sckerl, Halder, Häffner, Dr. Leidig GRÜNE

Begründung

Unsere Feuerwehrleute und Angestellten im Rettungsdienst leisten eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Sie stellen sicher, dass Menschen in Not eine schnelle und hochwertige Hilfe erhalten. In den letzten Monaten erscheinen jedoch verstärkt Presseartikel, in welchen über psychische und physische Gewalt gegen Rettungskräfte berichtet wird. Gewalt gegen unsere Einsatzkräfte ist in keiner Hinsicht zu akzeptieren. Die Antragsteller wollen mit diesem Antrag klären, mit welchen Möglichkeiten die Landesregierung die Sicherheit der Feuerwehrleute und Angestellten im Rettungsdienst gewährleisten kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. September 2020 Nr. 6-1523.0/41 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welcher Form tätliche und verbale Angriffe gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie deren Behinderung im Einsatz in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden;*
- 2. wie sich die Übergriffzahlen gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und Angestellte im Rettungsdienst im den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben;*
- 3. wie viele der unter Ziffer 2 genannten Übergriffe zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt wurden;*

Zu 1. bis 3.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafver-

folgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In der PKS werden Angriffe, denen Angehörige der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zum Opfer fallen und die in Bezug zu deren Beruf stehen, unter dem Oberbegriff „Gewalt gegen Rettungskräfte“ zusammengefasst. Eine Auswertung nach Opfertypen, wie hier der Angehörigen von Feuerwehr und Rettungsdienst, ist in der PKS ausschließlich im Bereich der sogenannten Opferdelikte¹ möglich. Der Straftatbestand der Beleidigung fällt nicht unter diese Opferdelikte.

Das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – ist am 30. Mai 2017 in Kraft getreten und beinhaltet eine Änderung des § 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen. Dies erfasst auch Angehörige der Rettungsdienste und der Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Änderungen der statistischen Erfassungskriterien sind zum 1. Januar 2018 umgesetzt worden. Infolgedessen wurden im Jahr 2018 erstmals Fälle des tätlichen Angriffs (§ 115 StGB) erfasst, verbunden mit einem Rückgang der statistisch erfassten Körperverletzungen zum Nachteil von Angehörigen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

Die PKS weist im Mehrjahresvergleich die nachfolgende Anzahl an Straftaten aus, bei denen jeweils mindestens eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes als Opfer eines Opferdeliktes registriert wurde.

Anzahl der Fälle von „Gewalt gegen Rettungskräfte“ in Baden-Württemberg	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gesamt	95	138	142	139	190
<i>Aufklärungsquote in Prozent</i>	<i>100,0</i>	<i>95,7</i>	<i>93,7</i>	<i>97,8</i>	<i>98,4</i>
- darunter Straftaten gegen das Leben	2	0	0	0	0
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	2	3	3
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	90	133	129	65	93
- davon Körperverletzung	78	108	99	42	66
- hiervon vorsätzliche leichte Körperverletzung	70	93	84	31	55
- hiervon gefährliche/schwere Körperverletzung	7	12	13	8	7
- davon Nötigung	4	13	16	12	11
- hiervon Nötigung im Straßenverkehr	1	10	9	8	6
- davon Bedrohung	8	12	14	9	16
- darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt	3	5	11	0	0
- darunter Widerstand/tätlicher Angriff gegen die Staatsgewalt	0	0	0	71	94
- davon tätlicher Angriff	0	0	0	62	87

Die Gesamtstraftaten zum Nachteil von Angehörigen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind in den zurückliegenden fünf Jahren nahezu kontinuierlich angestiegen und haben sich im Jahr 2019, ausgehend von den Fallzahlen im Jahr 2015, verdoppelt. Ob sich hier ggf. eine gesteigerte Anzeigebereitschaft, auch im Zusammenhang mit der o. g. Gesetzesänderung im Jahr 2017 auswirkt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Aufklärungsquote dieser Straftaten liegt gleichbleibend auf einem sehr hohen Niveau.

Das o. g. 52. Strafrechtsänderungsgesetz beinhaltet ferner eine Änderung des § 323 c StGB. Hierbei wurde der § 323 c StGB um den neuen Straftatbestand der „Behinderung von hilfeleistenden Personen“ ergänzt. Die hiermit verbundenen statistischen Erfassungskriterien sind zum 1. Januar 2018 umgesetzt worden. Infolgedessen wurden im Jahr 2018 erstmals entsprechende Fälle in der PKS erfasst. Der Straftatbestand der Behinderung von hilfeleistenden Personen fällt nicht unter Opferdelikte. Im Jahr 2018 wurden zwei Fälle und im Jahr 2019 zwölf

¹ Opferdelikte sind v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung.

Fälle registriert. Ein Rückschluss, ob diese Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr standen, ist über die PKS nicht möglich.

4. welche Schulungsangebote die Landesfeuerweherschule in Bruchsal anbietet, um die Beschäftigten der Feuerwehr besser auf konflikträchtige Situationen im Rettungseinsatz vorzubereiten;

Zu 4.:

Das Thema wird an der Landesfeuerweherschule in folgenden Lehrgängen und Unterrichtseinheiten behandelt:

- Zugführer (F4), Thema: Führen;
- Führungslehrgang I (B3), Thema: Führungslehre Mitarbeiterführung;
- Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (B4), Thema: Führungslehre;
- Seminar der Akademie für Gefahrenabwehr, Thema: Gewalt gegen Einsatzkräfte – Risikofaktoren und Strategien (Anmerkung: 2019 konnte dieses Seminar aufgrund voller Belegung der Landesfeuerweherschule und 2020 aufgrund von COVID-19 nicht angeboten werden).

5. wie viele Feuerwehrleute diese Angebote in den letzten fünf Jahren wahrnehmen (aufgegliedert nach Jahreszahlen und Lehrgang);

Zu 5.:

Die Teilnehmerzahlen der in Frage 4 genannten Schulungsangebote in den letzten fünf Jahren lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Lehrgang	Anzahl Teilnehmer					Summe
	2020*)	2019	2018	2017	2016	
Zugführer (F4)	234	351	457	345	478	1.865
Führungslehrgang I (B3)	21	99	90	125	90	425
Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (B4)	29	33	31	24	57	174
Seminar der Akademie für Gefahrenabwehr	0	0	126	0	0	126
Summen:	284	483	704	494	625	2.590

*) bedingt durch COVID-19 konnten nicht alle Lehrgänge und/oder Lehrgangsinhalte angeboten werden.

6. welche Schulungsangebote Angestellten im Rettungsdienst von welcher Stelle zur Verfügung stehen, um besser auf konflikträchtige Situationen im Rettungseinsatz vorbereitet zu sein;

7. an welche Stellen sich die von Gewalt betroffenen Feuerwehrleute und Angestellten im Rettungsdienst wenden können, um Unterstützung bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen zu erhalten;

8. welche Schulungsangebote es für das Leitstellenpersonal der integrierten Leitstellen gibt, um Gefahrensituationen für ihre Kolleginnen und Kollegen aus der Leitstelle besser einschätzen zu können;

Zu 6. bis 8.:

Alle Mitarbeitenden im Rettungsdienst, ob im Einsatzdienst oder bei einer integrierten Leitstelle, absolvieren regelmäßige Fortbildungen, mindestens im Umfang der Vorgaben nach dem Rettungsdienstgesetz.

Hierbei werden neben medizinisch-fachlichen auch an aktuellen Bedarfen orientierte Fortbildungsthemen angeboten. Darunter fallen auch Schulungsangebote

zum Erkennen des Eskalationspotentials an Einsatzstellen. Eine flächendeckende Grundqualifizierung aller Disponenten zu diesem Thema findet weiterhin gemäß dem Ausbildungscurriculum zur Disponentenausbildung nach Anlage 3 des Ausbildungscurriculums statt. Im Rahmen der Leitstellenausbildung wird die Notrufabfrage ausgiebig geschult. In diesem Rahmen werden auch Lagen eingespielt, bei denen Gefahrensituationen für Kolleginnen und Kollegen beinhaltet sind. Ergänzend ist das Thema auch Teil der Crew-Resource Management-Fortbildung (Zusammenarbeit im Team in Krisensituationen) der DRK-Landesschule.

Aufgrund der Zunahme verbaler und tätlicher Übergriffe, die durch Angehörige der Feuerwehr und des Rettungsdienstes beklagt wird, erlangt die Vermittlung von Kommunikations- und Deeskalationsstrategien auch hier eine wesentliche Bedeutung. Zwar sind für die Angehörigen der Feuerwehr die Gemeinden und für die Angehörigen des Rettungsdienstes die Hilfsorganisationen zuständig. Das Land unterstützt sie hierbei jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten. Das bereits in Frage 4 genannte Seminar der Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerwehrschule zum Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte – Risikofaktoren und Strategien“ richtet sich nicht nur an Führungskräfte der Feuerwehren, sondern auch der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg. Hinzuweisen ist auch auf die Publikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr“.

Zur Unterstützung bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen sind in den Land- und Stadtkreisen Ansprechpartner der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) aus den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Kirchen vorhanden, an die sich die Betroffenen in diesen Fällen wenden können. Die Ansprechpartner sind bei den jeweiligen Leitstellen hinterlegt.

Ergänzend wird auf die Antworten zur Frage 7 der Kleinen Anfrage 16/3972, zu Frage 3 des Antrags 16/4742, zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage 16/5033 und zu den Fragen 9 bis 11 des Antrags 16/8573 verwiesen.

9. welche finanziellen Mittel das Land für Schulungen der Rettungskräfte zur Gewaltprävention bereitstellt;

Zu 9.:

Die Kosten der Schulungsangebote für die Mitarbeitenden im Rettungsdienst trägt die jeweilige Hilfsorganisation. Diese können grundsätzlich als Kosten des Rettungsdienstes in die Ermittlung der Benutzungsentgelte Notfallrettung einfließen.

Für Bildungsangebote, die von der Landesfeuerwehrschule angeboten werden, können die finanziellen Mittel nicht separat ausgewiesen werden, da die Schulungsinhalte zur Gewaltprävention jeweils nur einen Teil innerhalb eines Themenblockes ausmachen.

10. wie die Landesregierung zu der Forderung der BTBkomba Gewerkschaft steht, die Möglichkeit zu schaffen, dass Einsatzkräfte bei Übergriffen einen verschlüsselten Notruf über Funk und Handy absetzen können, damit zusätzliche Einsatzkräfte und Polizei nachalarmiert werden können.

Zu 10.:

Bei Nutzung des Digitalfunks BOS besteht die Möglichkeit, einen Einsatzmittelnotruf vonseiten der Nutzer abzusetzen bzw. ein direktes, bevorrechtigtes Funkgespräch zur zuständigen Leitstelle oder zur Einsatzleitung aufzubauen, ohne dass die Sprechstaste gedrückt werden muss. Durch die Öffnung des Sprachkanals kann die Gegenstelle die gesamten Geräusche im Umfeld des Notrufenden empfangen und direkt mit dem Notrufenden kommunizieren. Parallel werden von dem Gerät des Notrufenden Zusatzinformationen, beispielsweise zum Standort übertragen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration